

Beschluss



Gemeinsamer
Bundesausschuss

des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Beauftragung des IQTIG mit der Übernahme der Aufgaben gemäß § 275a Absatz 3 Satz 2 SGB V i. V. m. § 6 Absatz 3, 4 und 7 Teil B der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie

Vom 19. September 2019

Der Gemeinsame Bundesausschuss (G-BA) hat in seiner Sitzung am 19. September 2019 beschlossen, das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTIG) im Rahmen seiner Aufgaben nach § 137a Absatz 3 SGB V wie folgt zu beauftragen:

I. Auftragsgegenstand

Auf Grundlage von § 137a Absatz 3 SGB V wird das IQTIG beauftragt, sämtliche für das „Institut nach § 137a SGB V“ in Teil B. – Besonderer Teil I. Erster Abschnitt der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (nachfolgend Teil B. Erster Abschnitt MDK-QK-RL) adressierten Aufgaben zu übernehmen.

II. Hintergrund der Beauftragung

Nach Teil B. Erster Abschnitt der MDK-QK-RL finden neben den in der QSKH-RL, der plan. QI-RL und der DeQS-RL bereits vorgesehenen Kontrollen weitere Kontrollen der Richtigkeit der Dokumentation der Krankenhäuser statt. Die vom G-BA hierfür bestimmten Stellen beauftragen den MDK nach Maßgabe der MDK-Qualitätskontroll-Richtlinie (Richtlinie nach § 137 Absatz 3 SGB V) mit Kontrollen gemäß § 275a Absatz 1 SGB V. Gemäß § 275a Absatz 3 Satz 2 SGB V sind, soweit der Auftrag auch eine Kontrolle der Richtigkeit der Dokumentation beinhaltet, dem Medizinischen Dienst vom G-BA die Datensätze zu übermitteln, die das Krankenhaus im Rahmen der externen stationären Qualitätssicherung den zuständigen Stellen gemeldet hat und deren Richtigkeit der Medizinische Dienst im Rahmen der Kontrolle zu prüfen hat. Diese Datensätze können nicht vom G-BA selbst übermittelt werden, da er nicht der Datenhalter ist. Für die Übermittlung dieser Datensätze ist daher eine Beauftragung des IQTIG erforderlich.

Nach § 6 Absatz 4 Teil B MDK-QK RL übermittelt das IQTIG innerhalb von 10 Arbeitstagen nach der Information durch den MDK über den Kontrollauftrag gemäß § 6 Absatz 3 Teil B MDK-QK-RL die Vorgangsnummern der zu kontrollierenden Fälle im Sinne der jeweils maßgeblichen Richtlinien nach § 1 Absatz 1 Teil B MDK-QK-RL sowie die jeweiligen von den Krankenhäusern übermittelten Datensätze in elektronischer Form an die jeweiligen Datenannahmestellen, die diese unverzüglich an den MDK weitergeben. Dabei ist sicherzustellen, dass die Datenannahmestellen auf Bundes- und Landesebene dem MDK diejenigen Vorgangsnummern übermitteln, die dem Krankenhaus die Reidentifikation der zu prüfenden Fälle ermöglichen.

Gemäß § 6 Absatz 7 Teil B MDK-QL-RL erarbeitet das IQTIG darüber hinaus standardisierte Dokumente (Erfassungstool) für den Abgleich der Dokumentation und stellt diese in elektronischer Form oder in Papierform zur Verfügung. Dadurch kann ein möglichst effizientes

Kontrollverfahren etabliert werden, welches sowohl für den kontrollierenden MDK als auch für das zu kontrollierende Krankenhaus aufwandsarme und routinierte Abläufe ermöglicht.

III. Weitere Verpflichtungen

Mit dem Auftrag wird das IQTIG verpflichtet,

- a) die durch die Geschäftsordnung des G-BA bestimmte Vertraulichkeit der Beratungen und Beratungsunterlagen zu beachten,
- b) die Verfahrensordnung des G-BA zu beachten,
- c) den Gremien des G-BA für Rückfragen und Erläuterungen auch während der Bearbeitung des Auftrages zur Verfügung zu stehen.

Das IQTIG garantiert, dass alle von ihm im Rahmen dieser Beauftragungen zu erbringenden Leistungen und Entwicklungen frei von Rechten Dritter und für den G-BA ohne jede rechtliche Beschränkung nutzbar sind. Das IQTIG stellt den G-BA insoweit von sämtlichen Ansprüchen Dritter frei.

Dieser Beschluss wird auf den Internetseiten des G-BA unter www.g-ba.de veröffentlicht.

Berlin, den 19. September 2019

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 SGB V
Der Vorsitzende

Prof. Hecken